



## BHV1-freie Region Land Brandenburg

### Fachliche Informationen für Landwirte, Viehhändler, Transporteure, Tierärzte, Besamungstechniker, Klauenpfleger

Das Land Brandenburg hat den Status als BHV1-freie Region von der EU bereits 2015 erhalten (sog. Artikel-10-Region). Diesen Status gilt es nun weiterzuführen, zu nutzen und besonders zu schützen.

Um den Art. 10-Status zu erhalten, müssen 99,8 % der Bestände frei sein. Durch verschiedene Übertragungswege kann es leider wieder zu einem Erregereintrag kommen. Die Konsequenzen für den betroffenen Betrieb sind enorm. Oftmals kommen die Tierhalter unverschuldet in diese Lage. Daher ist es wichtig, dass alle Tierhalter zum Schutz des eigenen Tierbestandes weiterhin verantwortungsbewusst handeln. Das Schutzsystem kann nur greifen, wenn jeder einzelne, der Kontakt zu Rindern hat, die Vorschriften beachtet und die Hygiene im Alltag konsequent lebt.



Folgende Hinweise sollten in Rinder haltenden Betrieben im Alltag beachtet werden:

### Kontrollierter Handel mit Tieren

#### a) Grundsätze

- Keine Versendung von geimpften Rindern innerhalb sowie zwischen BHV1-freien Regionen und keine Einstellung von geimpften Rindern in Bestände Brandenburgs
- Untersuchungsverpflichtungen zur Aufrechterhaltung des Status BHV1-freier Bestand nach Anlage 1 Abschnitt II der BHV1-Verordnung gelten weiterhin  
Bei Nichteinhaltung geht der Status verloren und ein Handel mit Rindern ist nicht mehr möglich
- Verbringungen in Deutschland weiterhin mit Bescheinigungen nach BHV1-Verordnung (auch innerhalb und zwischen den BHV1-freien Regionen)  
Beim **Zukauf von Rindern** achten Sie darauf, dass eine aktuelle Attestierung bezüglich BHV1-Freiheit, besser noch der Nachweis einer aktuellen Untersuchung der Zukaufstiere vorliegt.

#### b) Verbringung von Zucht- und NutZRindern, die nicht aus BHV1-freien Regionen stammen (gilt auch für das Verbringen von Mastrindern in **gemischte** Betriebe mit Zucht und Mast sowie für Rinder, die eine BHV1-freie Region auch nur zeitweilig verlassen haben, z.B. Auktionen, Ausstellungen)

- Jedes in die BHV1-freie Region zu verbringende Rind darf nicht gegen BHV1 geimpft sein.
- Im Herkunftsbetrieb dürfen in den letzten 12 Monaten keine klinischen oder pathologischen Anzeichen einer BHV1-Infektion aufgetreten sein.
- Die zu verbringenden Tiere sind in den letzten 30 Tagen unmittelbar vor dem Verbringen in einer von der **zuständigen Behörde genehmigten Isoliereinrichtung** zu halten (**Quarantäne!**).
- Während der Isolierzeit dürfen bei keinem Tier klinische Anzeichen einer BHV1-Infektion auftreten.
- Alle Tiere in dieser Isoliereinrichtung sind frühestens am 21. Tag nach dem Einstellen (des letzten Tieres) mit negativem Ergebnis serologisch auf Antikörper gegen das gesamte Bovine Herpes Virus 1 (BHV1) zu untersuchen (gB-ELISA).
- Empfehlung für Quarantäne:

- **Zusätzliche freiwillige Blutuntersuchung** vor der Einstellung in die Quarantäne, da bei einem positiven Ergebnis innerhalb der Quarantäne-Blutuntersuchung die **gesamte Tiergruppe** nicht verbracht werden darf.
- Für jedes Rind **muss zusätzlich** auf der BHV1-Bescheinigung, ausgestellt von der für die Isoliereinrichtung zuständigen Behörde, die **Einhaltung dieser Bedingungen** gemäß Artikel 3 Absatz 1 Entscheidung 2004/558/EG **amtlich bescheinigt werden**. Beim innergemeinschaftlichen Verbringen ist diese Zusatzerklärung auf der Gesundheitsbescheinigung im Abschnitt C Nr. II.3.3 zu ergänzen,

Diese Vorgaben gelten auch für Mastrinder, sofern im Bestimmungsbetrieb nicht alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und von dort nur direkt zum Schlachtbetrieb verbracht werden.

Für Mastrinder besteht die Möglichkeit, dass Ausnahmen von dieser Regelung von der zuständigen Behörde im Einzelfall unter den Voraussetzungen der Entscheidung 2004/558/EG zugelassen werden können.

### c) Teilnahme an Veranstaltungen in BHV1-freien Regionen

Für die Teilnahme von Rindern an Ausstellungen, Märkten und Auktionen sind die Tiere frühestens 14 Tage vorher serologisch auf BHV1 mit negativem Ergebnis zu untersuchen. Nach der Rückkehr von Veranstaltungen ist eine BHV1-Untersuchung der Tiere innerhalb von 21 – 28 Tagen nach Ankunft vorzugsweise in Quarantäne, durchzuführen.

## Seuchenhygienische Schutzmaßnahmen beachten

Zum Schutz der Rinderbestände, die inzwischen überwiegend nicht mehr gegen BHV-1 geimpft werden, sind folgende seuchenhygienische Schutzmaßnahmen konsequent zu beachten:

### Abschirmung der Betriebseinheiten

- **Einzäunung/Einfriedung**  
Zaun verhindert ungewollte Betriebsbesuche durch Mensch oder Tier
- **Beschilderung: „Wertvoller Tierbestand, Betreten verboten!“**
- Bei baulichen Maßnahmen im Stallbereich wie Neu- und Umbauten **Quarantänemöglichkeit** planen/schaffen



### Zutrittsbeschränkung

**Der Landwirt ist für seinen eigenen Betrieb verantwortlich und legt fest, wer unter welchen Bedingungen Zutritt zum Bestand erhält.**

- Personenkontakte, insbesondere mit den Tieren direkt im Stall, sind auf das absolut notwendige Minimum wie betriebseigenes Personal, Tierarzt, Besamungstechniker, Klauenpfleger zu reduzieren:
- Beachte: Viehhändler, Transporteure sollten den Stall ohne Begleitung durch betriebliches Personal nicht betreten!

**Betriebseigene Kleidung / Schuhe oder Einwegkleidung / -schuhe** sollten allen betriebsfremden Personen uneingeschränkt bereitgestellt werden:

- Bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese im Betrieb zu entsorgen,
- Die Verwendung betriebseigener Schutzkleidung sollte für regelmäßig wiederkehrende Besucher (z. B. Tierarzt oder Besamungstechniker) vorzugsweise gewährleistet werden.



**Der Fahrzeugverkehr sollte durch geeignete Maßnahmen streng begrenzt werden**, z. B. kann ein TBA-Container an der Grundstücksgrenze ein Befahren des Betriebsgeländes überflüssig machen.

Der **Besuch von Ausstellungen, Auktionen** etc. durch betriebliches Personal kann ein mögliches Risiko für den eigenen Tierbestand darstellen:

- Personen, die an einer solchen Veranstaltung teilgenommen haben, sollten vor Betreten der eigenen Tierhaltung mindestens die Kleidung wechseln oder noch besser eine Karenzzeit (ca. 48 h) einhalten.

## **Hygiene / Reinigung und Desinfektion**

**Sauberkeit und strikte Hygiene im Betrieb zur Sicherung des wertvollen Tiergesundheitsstatus, z. B.:**

- Verschiedene Hygienebereiche: Schwarz-Weiß-Trennung
- konsequente Reinigung und Desinfektion (Geräte, Fahrzeuge, Stiefel, Kleidung)
- Schädlings- und Schadnagerbekämpfung

Eine effektive **Reinigung und Desinfektion (insbesondere Hände und Schuhwerk) vor und nach dem Betreten der Ställe** ist sicherzustellen:

- an den Stall-Ein-/Ausgängen entsprechende Vorrichtungen jederzeit funktionsbereit halten:
  - u. a. Desinfektionsmatten, Handwaschbecken, Handwaschmittel, Einweg-Handtücher, Mülleimer etc.

Bei **erforderlichen zootecnischen Maßnahmen** ist darauf zu achten, dass benötigte bestandsfremde Gerätschaften und sonstige Materialien sauber sind sowie vor und nach dem Verbringen in den Bestand gereinigt bzw. desinfiziert werden.

Beobachten und kontrollieren Sie die Rinder in Ihrem Bestand genau und engmaschig. Beim **Auftreten von klinischen Symptomen** ziehen Sie Ihren bestandsbetreuenden Tierarzt hinzu. Leiten Sie bei eventuell auftretenden Verkalbungen unbedingt die Abortabklärung gemeinsam mit dem Hoftierarzt ein.

Informieren und belehren Sie Ihre Mitarbeiter nachweislich über die erwähnten Biosicherheitsmaßnahmen in der erhöhten Gefährdungslage. Richten Sie Ihr Augenmerk insbesondere auf die Mitarbeiter, die selbst Rinderhalter sind.

Für Nachfragen und Beratungen steht Ihnen der Fachbereich Tiergesundheit/Tierseuchenbekämpfung der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter zur Verfügung.

---